



KUNDMACHUNG

Lustbarkeitsabgabenordnung der Marktgemeinde Gratkorn

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.11.2016

Auf Grund der Ermächtigungen des § 1 Abs. 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003 in der Fassung LGBl 44/2013, und des § 15 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I 103/2007 in der Fassung BGBl I 208/2013, erlässt die Marktgemeinde Gratkorn auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 2016 11 09 folgende

Lustbarkeitsabgabenordnung

§ 1 – Abgabenausschreibung, Steuergegenstand, Abgabe- und Haftungspflichtiger, Anmeldepflicht

- (1) Im Bereich der verordnungsgebenden Gemeinde wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG und dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe für die Durchführung von Veranstaltungen eingehoben.
- (2) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. Variete-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen,
 2. das Halten von Spielen, sofern die Ausspielung unter Verwendung von Losen (Tombola, Glückshafen, Juxausspielungen) und dergleichen erfolgt, sowie
 3. das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl 100/2014. Derartige Spielapparate gelten durch Meldung gemäß § 29 Abs. 1 StGSG als gehalten, wobei eine solche Meldung vom Spielapparatebetreiber zusätzlich auch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen ist.
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden.
- (4) Abgabepflicht, Anmeldepflichten für Veranstaltungen und abgabenrechtliche Haftung bestimmen sich nach §§ 2 und 3 LAG.

§ 2 – Abgabe vom Entgelt

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe für
- | | |
|--|------|
| 1. Ausspielungen aller Art unter Verwendung von Losen (Tombola, Glückshafen, Juxausspielungen) und dergleichen | 25 % |
| 2. Variete-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Video-peepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen | 25 % |
- vom Entgelt.
- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.

§ 3 – Abgabe für Apparate und Automaten

- (1) Für das Halten von
1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten, wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV- und Videospielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20,00 Euro, sofern es sich nicht um Automaten, Apparate, Einrichtungen oder Vorrichtungen im Sinne der Z 2 und 3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
 2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10,00 Euro;
 3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700,00 Euro.
- (2) Wenn die Aufstellung eines Apparates (eines Automaten, einer Vorrichtung) nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist für diesen Monat die Hälfte der in Abs. 1 genannten Abgabenhöhe zu entrichten. Eine rückwirkende Abmeldung von in Abs. 1 beschriebenen Apparaten (Automaten) ist im Sinne des § 6 Abs. 3 erster Satz LAG abgabenrechtlich nicht wirksam. Im Falle eines Austausches angemeldeter Apparate (Automaten) richtet sich die Abgabepflicht nach § 6 Abs.3 letzter Satz LAG.

§ 4 – Festsetzung und Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe

Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe. Sie ist spätestens am Fälligkeitstag im Sinne des § 6 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 7 LAG unaufgefordert zu erklären und zu entrichten.

§ 5 – Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen

- (1) Das Abgabeverfahren richtet sich nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003.
- (2) Die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen richten sich nach § 9 LAG.

§ 6 – Verweise

- (1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabenordnung in Geltung steht.
- (2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabenordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 in Geltung steht.

§ 7 – Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.12.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsabgabenordnung der Marktgemeinde Gratkorn vom 14.12.2015 außer Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:


Helmut Weber
Bürgermeister



Angeschlagen am: 2016 11 10
Aushang bis: 2016 11 24
Abgenommen am: